



Satzung

Sportliche Vereinigung Laatzten von 1894 e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Sportliche Vereinigung Laatzten von 1894 e. V.** Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Der Verein ist entstanden aus dem Turnerbund Laatzten von 1894, dem MTV Laatzten von 1908, dem Sportverein Laatzten von 1912 und dem Freien Sportverein Laatzten von 1921. Sitz des Vereins ist Laatzten. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Gelb.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er wendet sich an alle Bevölkerungsschichten, ist konfessionell, parteipolitisch und rassistisch neutral und bietet die Sportarten Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen/Wasserball, Tennis, Tischtennis, Turnen/Gymnastik/Wandern, Volkstanz und Volleyball an. Die Aufnahme weiterer Sportarten wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschläge gemäß § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§3 Mitgliedschaften in Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, werden die erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten durch den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren festgelegt.

§4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die ausschließlich eine bestimmte Sportart betreiben (§2). Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter und ein Fachausschuss vor, der alle mit dieser Sportart verbundenen Fragen im Sinne dieser Satzung und der des zuständigen Fachverbandes nach den Beschlüssen der Hauptversammlung regelt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist nach dem BGB die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Eintrittserklärung erworben. Die Aufnahme ist erst rechtswirksam, wenn die Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Beitrages von einem Konto unterschrieben vorliegt und der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Das Stimmrecht erhalten die Mitglieder drei Monate nach Erklärung des Eintritts, bei Widerspruch durch den Vorstand nach endgültiger Entscheidung des Ehrenrates.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins kostenlosen Zutritt.

Vereinsvorsitzende, die sich durch jahrelangen Einsatz besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand, sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins kostenlosen Zutritt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende
- durch Erlöschen, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung und anderer Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
- durch den Tod des Mitglieds

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ausschlussgründe sind:

- wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt

Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschlussbeschluss unter Hinweis auf das Einspruchsrecht vor dem Ehrenrat schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates nach einer mündlichen Verhandlung ist endgültig.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder ab 15 Jahre berechtigt
- die Einrichtungen und Geräte des Vereins nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
- von dem Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu beachten
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Fachausschüsse (Abteilungen)
- der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu dem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§12 Hauptversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Hauptversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab 15 Jahre haben eine Stimme. Übertragungen von Stimmrecht ist unzulässig.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung statt. Der Termin wird 8 Wochen vorher über den Aushang im Vereinsheim sowie die Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands durch Veröffentlichung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindesten zwei Wochen über den Aushang am Vereinsheim und der Internetseite des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung und Änderungen zum Vorstand sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Mitglieder die Einberufung beantragen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§13 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in den Vereinsangelegenheiten zu. Aufgabe der Hauptversammlung ist:

- Entgegennahme der Berichte der Organe
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Sportarten
- Satzungsänderungen

§14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Mitgliedswart
- dem Pressewart
- den Leitern der Sportabteilungen nach §2
- dem Jugendleiter
- dem Sozialwart
- den Ehrenvorsitzenden

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren nach folgender Maßnahme gewählt:

- in Jahren mit gerader Jahreszahl: Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, Mitgliedswart, Sozialwart
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl: ein stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Pressewart

Die Leiter der Sportabteilungen werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Sie können sich in Vorstandssitzungen durch ein Mitglied des Fachausschusses stimmberechtigt vertreten lassen. Die Abteilungsversammlungen sind jährlich im letzten Vierteljahr vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden in der Jugendversammlung gewählt und sind durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§15 Fachausschüsse

Zur Organisation und Durchführung des Sportbetriebes in den verschiedenen Abteilungen sind Fachausschüsse zu wählen. Die Wahl der Fachausschüsse erfolgt in den Abteilungsversammlungen vor der Jahreshauptversammlung. Neben den Fachausschüssen der Sportabteilungen ist ein Jugendausschuss nach der Jugendordnung zu wählen. Die Größe der Fachausschüsse wird von den zuständigen Abteilungsversammlungen festgelegt.

§16 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an, von denen mindestens 3 eine Verhandlung wahrnehmen müssen. Die Mitglieder und Vertreter werden durch die Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen über 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Der Ehrenrat entscheidet verbindlich über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorsitzenden zu übergeben. Die Kassenprüfer geben einen Bericht in der Jahreshauptversammlung und können Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters stellen.

§18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß mit der Bekanntgabe der Tagesordnung gemäß §12 dieser Satzung erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht eine andere Abstimmungsart beantragt wird. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind in einer besonderen Mappe zu sammeln. Ein Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der gewählten Gesamtmitglieder erschienen sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens sechs Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mündlich ergangen ist.

§19 Satzungsänderung, Fusion und Auflösung des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches an der Satzung vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder Landessportbund es fordern.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

3. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vorstand im Sinne § 14 mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht eine andere Abstimmungsart beantragt wird. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 2-4 entsprechend anzuwenden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, der Stadt Laatzten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

7. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.